



Beschlussvorlage 2021/252	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich

Einrichtung, Rechtstellung und Geschäftsgang der Beiräte

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in dem beiliegenden Satzungsentwurf enthaltenen Inhalte unter Beachtung der im Sachverhalt enthaltenen Hinweise und der folgenden inhaltlichen Änderungen in die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und in die Geschäftsordnung entsprechend einzuarbeiten und dem Stadtrat zur formellen Entscheidung vorzulegen.

Folgende inhaltliche Änderungen: ...

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 7.5.2020 folgenden Beschluss gefasst: „In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind folgende Ausschüsse und Beiräte festzulegen. Die genaue Bezeichnung und Aufgabenstellung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

Ausschüsse: ...

Beiräte für:

- a) Sport
- b) Inklusion, Gleichstellung, Soziales
- c) Integration und Flüchtlingswesen
- d) Senioren
- e) Jugend
- f) Kinder, Familie und Schule
- g) Umwelt und Energie
- h) Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Verkehrssicherheit
- i) Kultur
- j) Wirtschaft und Digitalisierung^

Die Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Beiräte werden in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2 Abs. 1 Ziff. II) nach entsprechender Diskussion und Beratung noch vom Stadtrat festgelegt.“

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Beratung zur Geschäftsordnung in seiner Sondersitzung am 4.2.21 und der endgültigen Beschlussfassung hierzu am 25.03.2021 folgende Regelungen zur Beiräten beschlossen:

Beiräte

§ 16 Rechtstellung, Geschäftsgang

- (1) Die Beiräte (siehe § 2 Abs. 1 Nr. II zur Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) sind auf dem ihnen gemäß § 17 zugewiesenen Gebiet vorberatend tätig. Die Empfehlungen des Beirats werden dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Beiräte können selbst keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen. Sie haben die ihnen übertragenen Beratungspunkte zu diskutieren, Vorschläge zu erarbeiten und Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches für die Beratung im Stadtrat oder in einem beschließenden Ausschuss vorzubereiten. Sie haben ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO).
- (2) Im städtischen Haushalt werden für die Aufgaben der Beiräte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Beiräte durch die anordnungsberechtigte Stelle.



- (3) Beiräte sollen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich eingeladen werden. Die Beiratsmitglieder werden vom/von der Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu der Sitzung ist zu laden, wenn dies mindestens 3 stimmberechtigte Beiratsmitglieder schriftlich verlangen. Stimmberechtigt sind nur die vom Stadtrat bestellten weiteren Mitglieder. Der/die Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung von Empfehlungsbeschlüssen. Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder werden durch Stadtratsbeschluss auf Vorschlag der Fraktionen festgelegt. Jeder Fraktion steht ein Beiratssitz zu.

§ 17 Aufgaben der Beiräte

- (1) Die vom Stadtrat bestellten Beiräte (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenfelder:

1. Sportbeirat

Angelegenheiten des Sports. Der Sportbeirat dient insbesondere dem Informationsaustausch und der Anhörung der Vorschläge für Ehrungen nach der Verleihungsordnung Sport.

2. Beirat für Integration und Flüchtlingswesen

Integrationsrelevante Angelegenheiten

3. Seniorenbeirat

Angelegenheiten der Senioren

4. Jugendbeirat

Angelegenheit der Jugend und der Arbeit mit Jugendlichen. Der Jugendbeirat dient dem Informationsaustausch von organisierten und nicht organisierten Jugendlichen untereinander und zur Stadtverwaltung.

5. Beirat für Kinder, Familie und Schule

Angelegenheiten der Kinderbetreuung, Familien und Schulen

6. Umwelt- und Energie- und Klimaschutzbeirat

Angelegenheit des Umwelt- und Klimaschutzes, der lokalen Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln, von gemeinsamen Veranstaltungen. Themen der Energieversorgung und Energieeffizienzsteigerung sowie der Verbesserung der nachhaltigen Nutzung verschiedener Energiearten.

7. Beirat für Inklusion, Gleichstellung und Soziales

Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Fragen der Gleichstellung und des Sozialwesens.

8. Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbeirat

Angelegenheiten des Feuerwehrwesens, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Straßenverkehrssicherheit.



9. Beirat für Kultur- und Brauchtum

Angelegenheiten der Kultur und des Brauchtums. Abstimmung von Veranstaltungen, Austausch über den Beitrag bei städtischen Veranstaltungen. Austausch über Zuschüsse und Räumlichkeiten.

10. Beirat für Wirtschaft und Digitalisierung

Angelegenheiten der wirtschaftlich tätigen Unternehmen sowie der Förderung der digitalen Infrastruktur und dem Ausbau der Online-Angebote in der Verwaltung.“

Dadurch hat der Stadtrat bereits Regelungen zum Geschäftsgang und den Aufgaben getroffen. Ausgeklammert waren bisher die Fragen, wer Beiratsvorsitzender sein soll und wieviel ehrenamtlichen Mitglieder neben den Stadträten in den Beiräten vertreten sein sollen. Hierzu wollte insbesondere die CSU-Fraktion einen Vorschlag einreichen.

Mit Mail vom 5.6.2021 ging nunmehr ein Entwurf einer Satzung für die Besetzung und den Geschäftsgang der Beiräte ein, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beiliegt. Beabsichtigt ist damit entgegen der bisherigen Absicht, eine eigenständige Satzung zu erlassen, in der vorhandenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts keine Regelungen zu treffen und in § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung neben der in §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 getroffenen Regelungen auf diese Satzung und deren Regelungen zu verweisen.

II. Stellungnahme der Verwaltung

Zunächst wird auf die grundlegende Rechtsqualität des vorgelegten Entwurfs eingegangen. Vorgeschlagen ist nämlich der Erlass einer selbstständigen Satzung, das bedeutet es wird im Rahmen des Ortsrechts verbindlich Recht gesetzt, welches deshalb einer Rechtsgrundlage bedarf und einem förmlichen Verfahren unterliegt sowie der rechtlichen Kontrolle durch Dritte.

Grundsätzlich hat der Stadtrat nach Art. 23 GO zwar die Satzungshoheit, wegen der genannten Förmlichkeit und dem fehlenden Rechtsetzungsbedürfnis wird von der Verwaltung vorgeschlagen, wie bisher die grundlegenden Fragen wie die Anzahl der Mitglieder und des Vorsitzes in der vorhandenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu regeln und alles inhaltlich weitere in der vorhandenen Geschäftsordnung oder einer eigenen Geschäftsordnung zum Geschäftsgang für Beiräte zu klären. So spricht der Entwurf selbst in § 10 von „diese Geschäftsordnung“.

Die Verwaltung würde die entsprechende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts je nach inhaltlicher Beschlussfassung vorbereiten und umsetzen.

Zu den sonstigen inhaltlichen Vorschlägen des vorgelegten Entwurfs gibt es keine zwingenden rechtlichen Hindernisse, zumal es sich um rein empfehlende und beratende Tätigkeiten handelt. Hingewiesen wird nochmals auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der Beratung der Geschäftsordnung, die dort lautete:

„Der Vorsitz der Beiräte ist bislang in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt und dort dem ersten Bürgermeister übertragen. Da der Bürgermeister nach der Satzung in den bisherigen Beiräten auch gesetztes Mitglied ist, wäre es



unüblich, nicht ihm, sondern den Pflegern den Vorsitz zu übertragen. Da die Ladung durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, erscheint dies auch unpraktikabel, da Terminierung und Themenvorbereitung und Auswahl durch die Geschäftsleitung erfolgen sollte.“

Nunmehr sollen die Pfleger den Vorsitz, die Ladung und die Niederschifterstellung innehaben. Da die Geschäftsordnung zu den Beiräten selbst festlegt, dass vielfach der Stadtrat die Entscheidungskompetenz hat, wird die Praxis zeigen, wie das Zusammenspiel zwischen Beirat, Pfleger und Stadtrat sowie Bürgermeister, der die Tagesordnung zum Stadtrat festlegt funktioniert.

Schließlich will die Verwaltung nur noch einige Hinweise geben, ohne eine inhaltliche Diskussion führen zu wollen, da dies dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

- In § 2 soll der Bürgermeister vermitteln, falls die Pfleger sich zu der Verteilung des Vorsitzes nicht einigen. Hier sollte „entscheiden“ stehen, da sonst offenbleiben kann, wer den Vorsitz innehat.
- Da der Beirat keine Rechtspersönlichkeit darstellt, handelt es sich bei § 2 Ziffer 3 um keine Stellvertretung im Sinne des Rechtsverkehrs.
- Über den Einsatz der städtischen Mitarbeiter entscheidet, wie bereits bei der Beratung der Geschäftsordnung ausgeführt, der erste Bürgermeister. In § 9 der Geschäftsordnung zu den Pflegern hat dies insoweit Berücksichtigung gefunden, als dort die Unterstützung im Einzelfall von der Zustimmung des Bürgermeisters abhängt. Dies wird auch für § 6 Ziffer 2 gelten müssen.
- In § 6 Ziffer 6 scheint der Sinngehalt fraglich. Möglicherweise wurde an die Stadtratsmitglieder gedacht, die nicht Beiratsmitglied sind und dadurch nicht stim m- und redeberechtigt sind?
- Bei der Zuteilung der Pfleger wurden neue Pflegebereiche geschaffen. So wird dort von den Pflegerinnen für Soziales, Integration, Inklusion und Flüchtlingswesen gesprochen und diesen zwei Beiräte zugeteilt, während sie vom Stadtrat nur zu Pflegerinnen für Soziales und Inklusion bestellt wurden. Dies wäre gegebenenfalls beschlussmäßig zu ändern.